

Asyl & Studium in Bayern

Zugang | Anerkennung | Finanzierung

Stand: Mai 2017

Grundsätzliches

Asylbewerber*innen, Geduldeten und anerkannten Flüchtlingen ist ein Studium in Bayern grundsätzlich erlaubt.

„Jugendlichen und heranwachsenden Ausländern stehen, unabhängig davon, ob sie sich als Asylbewerber, geduldet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis in Bayern aufhalten, grundsätzlich alle Bildungsmöglichkeiten an Schulen und Hochschulen offen, sofern die entsprechenden qualifizierenden Abschlüsse vorliegen und gegebenenfalls erforderliche Sprachkenntnisse nachgewiesen werden.“

Quelle: Staatsministerium des Innern, 17.08.2012, http://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP16/Drucksaachen/Schriftliche%20Anfragen/16_0013622.pdf

Verantwortlich für die Vergabe der Studienplätze sind die Hochschulen.

Wenn eine Schulausbildung nicht als (Fach)Hochschulreife anerkannt wird, kann über eine „Feststellungsprüfung“ zur Studieneignung die Zugangsberechtigung erworben werden. Dazu muss ein einjähriger Vorbereitungskurs absolviert werden: „Studienkolleg“. Ein Kunst- oder Musikstudium kann ggf. ohne Abitur möglich sein.

Wenn die Sprachkenntnisse nicht ausreichen, muss zunächst der Spracherwerb erfolgen. Es gibt in Deutschland fast keine englisch-sprachigen Bachelor-Studiengänge. Inzwischen bieten die meisten Universitäten und Hochschulen Deutschkurse für Geflüchtete an, die sich für ein Studium an der entsprechenden Universität oder Hochschule interessieren (siehe auch Links auf der letzten Seite). Daneben vergibt die Otto-Benecke-Stiftung Stipendien für Kurse zum Deutscherwerb zur Vorbereitung auf ein Studium.

Anerkennung

Ob eine im Ausland erworbene Hochschulzugangsberechtigung der deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertig ist, kann in der Datenbank „anabin“ der Kultusminister-Konferenz abgefragt werden:

http://anabin.kmk.org/no_cache/filter/schulabschluesse-mit-hochschulzugang.html#land_gewaehlt

Für die Anerkennung von Schulabschlüssen zum Zweck der Hochschulzulassung sind die Hochschulen die ersten Ansprechpartner. Sie klären, ob die formalen Voraussetzungen für den Beginn eines Studiums in Deutschland erfüllt sind. Außerdem entscheiden sie, ob Studienleistungen aus dem Herkunftsland für ein Studium in Deutschland angerechnet werden.

Zugangsvoraussetzungen

1 | Anerkannte schulische Hochschulzugangsberechtigung (Abitur, Fachhochschulreife)

2 | Anerkannte ausländische Berufsqualifikation (Eine als gleichwertig anerkannte ausländische Berufsqualifikation ermöglicht die Zulassung an einer Hochschule.)

3 | Deutsche Sprachkenntnisse (i. d. R. Niveau C1)

Exkurs: Der Begriff „Hochschule“

Der Begriff „Hochschule“ umfasst alle Universitäten, Fachhochschulen, Berufsakademien (Duale Hochschulen) Pädagogische Hochschulen und andere. Allerdings wird der Begriff „Hochschule“ auch ausschließlich für Hochschulen verwendet, die keine Universitäten sind. Dies kann zu Verwirrung führen. Die Unterscheidung der verschiedenen Hochschularten ist u. a. wichtig, da sie sich in den Zugangsvoraussetzungen unterscheiden. Im Folgenden sind mit „Hochschule“ alle Hochschulen gemeint. Ist eine Differenzierung erforderlich, so wird ausdrücklich die spezifische Hochschulart genannt.

Exkurs: Wege zur Hochschulreife über eine Berufsausbildung

2 Jahre Berufsausbildung
 + drei Jahre Berufspraxis
 + Eignungsprüfung für ein mit dem Beruf verwandtes Studienfach

→ Fachgebundene Hochschulreife

+ berufliche Fortbildung (z. B. Handwerksmeister)

→ Allgemeine Hochschulreife

Mehr dazu im Beschluss der Kultusministerkonferenz:

http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2009/2009_03_06-Hochschulzugang-erful-qualifizierte-Bewerber.pdf

Lebensunterhalt

Studierende haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Leistungen nach SGB II (vgl. § 7 Abs. 2 SGB II) u. SGB XII (vgl. § 22 SGB XII).

Gemäß § 2 AsylbLG erhalten Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG nach 15 Monaten Aufenthalt in Deutschland i.d.R. statt den Leistungen aus §§ 3-7 AsylbLG die Analogleistungen aus dem SGB XII.

Bei Antritt eines Studiums entfällt für diesen Personenkreis damit nach 15 Monaten Aufenthalt in Deutschland der Anspruch auf Sozialleistungen. Insofern kann es nach Aufnahme eines Studiums zu einer Finanzierungslücke kommen.

Zudem verweigern manche Sozialämter fälschlicherweise bereits vor Ablauf der 15 Monate Leistungen nach § 3 AsylbLG, wenn Leistungsberechtigte ein Studium aufnehmen.

Die BAföG-Berechtigung ist für Asylsuchende, Asylbewerber_innen, Geduldete und teilweise für anerkannte Flüchtlinge eingeschränkt.

Daneben gibt es nur wenige alternative Finanzierungsmöglichkeiten.

In besonderen Härtefällen können Leistungen (ggf. als Darlehen) nach § 27 Abs. 4 Satz 1 SGB II gewährt werden, insbesondere für Personen mit § 25 Abs. 3 AufenthG, § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG und § 25 Abs. 5 AufenthG, sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung bereits 18 Monate zurückliegt.

Ein fehlender Anspruch auf BAföG (oder BAB) begründet keinen Härtefall.

Altersgrenze bei BAföG

BAföG wird regelmäßig nur Studierenden gewährt, die bei Beginn des Studiums unter 30 Jahre alt sind und noch kein anderes Studium abgeschlossen haben. Wer 30 oder älter ist, kann BAföG auch erhalten, wenn eine Ausbildung oder ein Studium im Herkunftsland aufgrund der dortigen Situation nicht möglich war. Auch muss das Studium nach Wegfall des Hindernisses unverzüglich aufgenommen werden, also in der Regel so bald wie möglich

BAföG-Berechtigung

Aufenthaltsstatus	Ankunftsnachweis / BüMA / Aufenthaltsgestattung	
	nach 5 Jahren Erwerbstätigkeit in BRD oder wenn ein Elternteil innerhalb 6 Jahren 3 Jahre erwerbstätig war	
Aufenthaltsstatus	Duldung	nach 15 Monaten
Aufenthaltstitel (AufenthG)	§ 18a	nach 5 Jahren Erwerbstätigkeit in BRD oder wenn ein Elternteil innerhalb 6 Jahren 3 Jahre erwerbstätig war
	§ 22 Abs. 1	ja
	§ 22 Abs. 1	ja
	§ 23 Abs. 1 („wegen Krieges im Heimatland“)	ja
	§ 23 Abs. 2	ja
	§ 23a	ja
	§ 24 („wegen Krieges im Heimatland“)	nach 5 Jahren Erwerbstätigkeit in BRD oder wenn ein Elternteil innerhalb 6 Jahren 3 Jahre erwerbstätig war
	§ 25 Abs. 1	ja
	§ 25 Abs. 2	ja
	§ 25 Abs. 3	nach 15 Monaten
	§ 25 Abs. 4 S. 1	nach 5 Jahren Erwerbstätigkeit in BRD oder wenn ein Elternteil innerhalb 6 Jahren 3 Jahre erwerbstätig war
	§ 25 Abs. 4 S. 2	nach 15 Monaten
	§ 25 Abs. 4a u. 4b	nach 5 Jahren Erwerbstätigkeit in BRD oder wenn ein Elternteil innerhalb 6 Jahren 3 Jahre erwerbstätig war
§ 25 Abs. 5	nach 15 Monaten	

nach der Anerkennung. Wenn die Hochschulzugangsberechtigung erst in Deutschland auf dem zweiten Bildungsweg (Abendschule oder ander-

es) erworben wurde und das Studium direkt im Anschluss folgt, gilt die Altersgrenze von 30 Jahren ebenfalls nicht.

Finanzierungsmöglichkeiten

Stipendien können es ermöglichen, auch ohne Sozialleistungen zu studieren. Allerdings gibt es fast keine Stipendien, die ausdrücklich für Geflüchtete sind.

Voraussetzung für die meisten Stipendien sind herausragende schulische oder fachliche Leistungen und in der Regel auch besonderes gesellschaftliches Engagement.

Im Folgenden sind zwei Stipendien aufgeführt, die für Geflüchtete in Frage kommen können.

Garantiefond Hochschule

Garantiefond Hochschule (GF-H-Stipendium) der Otto-Benecke-Stiftung

Wer?

Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23, § 23.1, § 23.2, § 25.1, § 25.2, 1. und 2. Alternative

Wozu?

Erwerb der Hochschulreife Aufnahme oder Fortsetzung eines Hochschulstudiums Aufnahme einer akademischen Erwerbstätigkeit

Wann?

Die Antragsstellung muss bis spätestens 2 Jahre nach Einreise erfolgen. Bei verzögerter Statusanerkennung: innerhalb eines Jahres nach Erhalt des „Reiseausweises“.

Dauer der Förderung?

2,5 Jahre lang und nicht über die Zeit von 5 Jahren nach Einreise hinaus Einkommensanrechnung nach 3 Jahren Aufenthalt.

Infos und Kontakt

<http://www.obs-ev.de/programme/foerderprogramm-garantiefonds/bildungsberatung-gf-h/>

Bildungsberatungsstellen der Jugendmigrationsdienste (JMDs):

<http://www.bildungsberatung-gfh.de/>

Brot für die Welt

Brot für die Welt – Stipendienprogramm

Wer?

Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25.1, § 25.2 oder § 25.3 und Personen, die nach Abschluss einen entwicklungspolitischen Beitrag in ihrem Herkunfts- oder Aufenthaltsland leisten wollen.

Wozu?

Bachelor- oder Masterstudium und Studienvorbereitende Maßnahmen (Sprachkurs, Studienkolleg)

Wann?

Keine Bewerbungsfristen, Bearbeitungszeit: etwa 3 Monate

Dauer der Förderung?

3 Jahre, in Ausnahmefällen 4 Jahre

Infos und Kontakt:

<http://info.brot-fuer-die-welt.de/stipendienprogramm/fluechtlingsstipendienprogramm-0>

Links

Informationen für ausländische Studieninteressierte und Akademiker
<https://www.daad.de>

Fördermöglichkeiten und Stipendien für ausländische Studierende

<http://www.bildungserver.de/Foerderungsmoeglichkeiten-fuer-auslaendische-Studierende.-Stipendien-2416.html>

Alle Adressen deutscher Hochschulen, Studienfächer und Studienabschlüsse
<http://www.studienwahl.de>

Info-Broschüre (68 Seiten) zu „Studium nach der Flucht? Angebote deutscher Hochschulen für Studieninteressierte mit Fluchterfahrung“

<https://www.uni-hildesheim.de/media/presse/Studium-nach-der-Flucht.pdf>

Website für studieninteressierte Geflüchtete (mehrsprachig!)

<https://www.study-in.de/information-for-refugees/>

Informationen der Hochschulrektorenkonferenz

<https://www.hrk.de/themen/internationales/internationale-studierende/fluechtlinge/>

Online-Hochschule für Geflüchtete

<https://kiron.ngo/?redirect=1>

Info-Broschüre aus dem IQ-Netzwerk, Thema: „Jobben neben dem Studium – Arbeiten nach dem Studium... auch ohne deutschen Pass“

http://www.netzwerk-ig.de/fileadmin/Redaktion/Downloads/IQ_Publikationen/Thema_Fachkraefte_sichern/Jobben_neben_dem_Studium_Arbeiten_nach_dem_Studium.pdf

BAMF-Handreichung: „Hochschulzugang und Studium von Flüchtlingen“

http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/handreichung-hochschulzugang-gefluechtete.pdf?__blob=publication-File

Impressum und Kontakt

Tür an Tür – Integrationsprojekte gGmbH
Bayerisches Netzwerk „Beratung und Arbeitsmarktvermittlung für Flüchtlinge“ (BAVF II)
ESF-Integrationsrichtlinie Bund – Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF)
Dr. Simon Goebel
Wertachstr. 29
D-86153 Augsburg
Tel.: +49 (0) 821 / 90 799-60
Fax: +49 (0) 821 / 90 799-59
E-Mail: simon.goebel@tuerantuer.de
www.tuerantuer.de
www.bavf.de

Diese Handreichung enthält externe Links. Diese Websites unterliegen der Haftung der jeweiligen Betreiber.